



Verordnung über Verlosungen-Lotterien

- verabschiedet durch den Gemeinderat in der Sitzung vom 13. November 2006

Artikel 1

Alle Saalverlosungen, die auf dem Gebiet der Stadt Remich anlässlich von Unterhaltungsveranstaltungen durchgeführt werden, erfordern die vorherige Genehmigung des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums. Das Gleiche gilt für alle Lotterien/Verlosungen, sei es mit sofortiger Ziehung oder sei es mit dem Verkauf der Lose vor dem Tag der Ziehung, die durch eine örtliche Vereinigung organisiert werden.

Artikel 2

Die Genehmigungen sind bei dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium zu beantragen anhand eines Musterformulars, und dies mindestens zehn Tage vor dem Beginn des Verkaufs beziehungsweise dem Datum der Ziehung. Diese Frist beträgt mindestens dreißig Tage, falls der angegebene Wert höher ist als 2.500.- (zweitausendfünfhundert) EUR.

Artikel 3

Die Steuern zu Gunsten des Sozialamtes der Stadt Remich werden wie folgt festgelegt:

- a. Die Organisation einer Saalverlosung unterliegt keiner Steuerzahlung.
- b. Die Organisation einer Lotterie /Verlosung, deren Wert weniger als 1.250,00 (tausendzweihundertfünfzig) EUR beträgt, unterliegt der Zahlung einer Steuer von 20,00 (zwanzig) EUR. Die Organisation einer Lotterie/Verlosung, deren Wert zwischen 1.250,00 (tausendzweihundertfünfzig) EUR und 2.500,00 (zweitausendfünfhundert) EUR beträgt, unterliegt der Zahlung einer Steuer von 40,00 (vierzig) EUR.
- c. Die Organisation einer Lotterie/Verlosung, deren Wert über 2.500,00 (zweitausendfünfhundert) EUR beträgt, unterliegt der Zahlung einer Steuer von 60,00 (sechzig) EUR.
Der Wert einer Lotterie/Verlosung ist auf 6.250,00.- (sechstausendzweihundertfünfzig) EUR begrenzt.

Artikel 4

Diese Steuern sind nicht zu entrichten bei der Organisation von Verlosungen/Lotterien zum ausschließlichen Vorteil von Wohltätigkeitswerken.

Artikel 5

Das Bürgermeister und Schöffenkollegium behält sich das Recht vor, im Falle eines offensichtlichen Missbrauchs oder wiederholter Anträge derselben Organisation jegliche Genehmigung zu verweigern.

Artikel 6

Die Steuern sind zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zu begleichen.

Artikel 7

Dieser Beschluss zur Neufestlegung der Steuern, die auf die Organisation von Lotterien und Verlosungen zu erheben sind, tritt am 01. Mai 2007 in Kraft.

Artikel 8

Die Tarifbestimmungen, die diesbezüglich durch Beschluss vom 12. Februar 1990 eingeführt und durch den großherzoglichen Erlass vom 20. April 1990 genehmigt wurden, werden ab dem Datum des Inkrafttretens der neuen, am heutigen Tag festgelegten Verordnungsbestimmungen aufgehoben.